

**Polizeiverordnung  
der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Sicherheit und  
Ordnung auf den Straßen (Straßenpolizeiverordnung)**

vom 10. Mai 1994 (Amtsblatt vom 24. Juni 1994), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2005 (Amtsblatt vom 17. Dezember 2005)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie § 18 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), hat der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe folgende Polizeiverordnung erlassen:

**§ 1**

**Begriff der Straße**

Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören die Bestandteile gemäß § 1 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg.

**§ 1 a**

**Begriff des Sperrbezirks**

Sperrbezirk im Sinne dieser Polizeiverordnung ist das Gebiet, welches in § 1 der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 6. April 1979 über das Verbot der Prostitution im Stadtkreis als solches bezeichnet wurde.

Der Sperrbezirk wird durch folgende Straßen und Plätze begrenzt und schließt diese insoweit ein:

Mendelssohnplatz - Kriegsstraße - Wolfartsweierer Straße - Gottesauer Platz - Georg-Friedrich-Straße - Karl-Wilhelm-Platz - Karl-Wilhelm-Straße - Durlacher-Tor-Platz - Kaiserstraße - Waldhornstraße - Zirkel - Herrenstraße - Karlstor - Kriegsstraße - Ettlinger-Tor-Platz - Ettlinger Straße - Rüppurrer Straße - Stuttgarter Straße - Sybelstraße - Luisenstraße - Morgenstraße - Wielandstraße - Rüppurrer Straße - Mendelssohnplatz.

## **§ 2**

### **Abspritzen und Instandsetzen von Fahrzeugen; Besprengen von Gärten**

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge abzuspritzen oder Ölwechsel vorzunehmen. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden.
- (2) Auf öffentlichen Straßen dürfen Fahrzeuge nur instand gesetzt werden, wenn Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Beim Besprengen von Gärten dürfen Verkehrsteilnehmer nicht belästigt werden.

## **§ 3**

### **Benutzung öffentlicher Einrichtungen**

- (1) Öffentliche Einrichtungen und Gegenstände, insbesondere Bänke, Stühle und Papierkörbe, dürfen nicht zweckfremd benutzt, an hierfür nicht bestimmte Orte verbracht oder verunreinigt werden.
- (2) Bei der Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände dürfen andere nicht belästigt oder behindert werden.

## **§ 3 a**

### **Aufenthalt auf öffentlichen Straßen**

Auf öffentlichen Straßen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das Betteln mittels belästigenden Ansprechens von Passanten oder in sonstiger aggressiver Weise,
3. Personen grob ungehörig zu belästigen oder zu behindern,
4. Unrat abzulegen oder Abfall, auch Kleinabfälle (z. B. Papier, Zigaretten, Kaugummi, Lebensmittelverpackungen und dergleichen) fortzuwerfen und dafür nicht die aufgestellten Abfallbehälter zu benutzen,
5. sich außerhalb konzessionierter Freiausschankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses in Gruppen niederzulassen, wenn durch alkoholbedingt unkontrolliertes, insbesondere aggressives Verhalten andere an der Nutzung der öffentlichen Straße, des Weges oder Platzes gehindert oder von der Nutzung abgehalten werden,
6. Zeitschriften, Werbeblätter oder sonstige Druckerzeugnisse außerhalb von dafür vorgesehenen Vorrichtungen, wie Briefkästen o. Ä., oder außerhalb von Gebäuden derart abzulegen, dass ein Verwehen in der oder auf die öffentliche Straße im Sinne

von § 1 möglich ist. Auftraggeber und Herausgeber haben sicherzustellen, dass ihre Beauftragten oder sonstigen Bediensteten nicht gegen das bezeichnete Verbot verstoßen. Vorschriftswidrig abgelegte Zeitschriften o. Ä. sind von den genannten Verantwortlichen zu entfernen.

### **§ 3 b**

#### **Verhalten im Sperrbezirk**

- (1) Im Sperrbezirk ist es untersagt, zu Prostituierten Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Brunnenstraße zwischen Kaiserstraße und Zähringerstraße.

### **§ 4**

#### **Benutzung öffentlicher Brunnen**

Es ist verboten, in öffentlichen Brunnen zu baden, sie zu beschmutzen oder das Wasser zu verunreinigen.

### **§ 5**

#### **Aufstellen von Behältern für Speisereste**

Wenn auf öffentlichen Straßen Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter aufzustellen.

### **§ 6**

#### **Verrichten der Notdurft**

Das Verrichten der Notdurft auf öffentlichen Straßen sowie an Gebäuden und in Einfahrten ist untersagt.

### **§ 7**

#### **Hundehaltung, Leinenzwang, Verunreinigung**

- (1) Hunde sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen kann. Außerhalb des befriedeten Besitzums dürfen Hunde nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass der Hund sicher geführt wird.

- (2) Außerhalb des befriedeten Besitztums dürfen Hunde ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

Hunde sind sicher an der Leine zu führen:

1. in Fußgängerzonen, Fußgängerunterführungen sowie in verkehrsberuhigten Bereichen,
2. in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe einschließlich deren Zu- und Abgänge,
3. in Schulhöfen, in Außenanlagen von Kindergärten sowie auf öffentlichen Gehwegen vor diesen Einrichtungen,
4. in Treppenhäusern und sonstigen gemeinsam genutzten Räumen und Zugängen von Mehrfamilienhäusern oder sonstigen Gebäuden mit öffentlichem Besucherverkehr,
5. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen.

Den Hunden darf nur so viel Leine gelassen werden, dass keine Gefahr von ihnen ausgehen kann, im Einzelfall jedoch bis zu höchstens zwei Meter Länge.

- (3) Vorstehende Absätze 1 und 2 gelten nicht für Kampfhunde und gefährliche Hunde im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000.
- (4) Der Halter/Die Halterin oder Führer/Führerin eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass der Hund Gehwege und andere Gehflächen oder fremde Vorgärten nicht mit Kot beschmutzt; Verunreinigungen sind umgehend zu entfernen.

## § 8

### **Belästigung durch Staub und andere Gegenstände**

In unmittelbarer Nähe öffentlicher Straßen dürfen aus Türen, Fenstern und aus offenen Balkonen, die weniger als drei Meter von der Straße entfernt sind, Gegenstände weder ausgestäubt, ausgeklopft noch ausgegossen oder hinausgeworfen werden.

## § 9

### **Abstellen von Gegenständen auf Balkonen**

Gegenstände, die durch Herabfallen Personen gefährden können, müssen auf Balkonen, Fenstersimsen und dergleichen ausreichend befestigt werden.

## **§ 10**

### **Sicherung von Schächten**

- (1) Schächte an Stellen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, müssen mit ebenerdigen Abdeckungen versehen sein, die gefahrlos begehbar und befahrbar und so befestigt sind, dass die Abdeckung nicht durch Unbefugte entfernt werden kann.
- (2) Die Schächte dürfen in geöffnetem Zustand nicht ohne Aufsicht bleiben, es sei denn, dass sie durch Absperrgeräte ausreichend gesichert sind. Die Absperrung ist bei Dunkelheit und Nebel zu beleuchten.

## **§ 11**

### **Andere Vorschriften**

Etwa weitergehende Bau-, Gesundheits-, wasserrechtliche oder ähnliche Vorschriften werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen oder auf angrenzenden befestigten Grundstücksflächen Fahrzeuge abspritzt oder wer dort Ölwechsel vornimmt,
  2. entgegen § 2 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge instand setzt, wenn Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt werden,
  3. der Verpflichtung des § 2 Abs. 3 über das Besprengen von Gärten zuwiderhandelt,
  4. entgegen § 3 Abs. 1 öffentliche Einrichtungen in verbotener Weise benutzt,
  5. entgegen § 3 Abs. 2 andere bei der Benutzung öffentlicher Einrichtungen belästigt oder behindert,
  6. entgegen § 3 a Nr. 1 auf öffentlichen Straßen nächtigt,
  7. entgegen § 3 a Nr. 2 auf öffentlichen Straßen mittels belästigenden Ansprechens von Passanten oder in sonstiger aggressiver Weise bettelt,

8. entgegen § 3 a Nr. 3 Personen grob ungehörig belästigt oder behindert,
9. entgegen § 3 a Nr. 4 Unrat ablegt oder Abfall, auch Kleinabfälle (z. B. Papier, Zigaretten, Kaugummi, Lebensmittelverpackungen und dergleichen) fortwirft und dafür nicht die aufgestellten Abfallbehälter benutzt,
- 9a entgegen § 3 a Nr. 5 sich auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen außerhalb konzessionierter Freiausschankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses in Gruppen niederlässt, wenn durch alkoholbedingt unkontrolliertes, insbesondere aggressives Verhalten andere an der Nutzung der öffentlichen Straße, des Weges oder Platzes gehindert oder von der Nutzung abgehalten werden,
- 9b entgegen § 3 a Ziffer 6
  - Zeitschriften, Werbeblätter oder sonstige Druckerzeugnisse außerhalb von dafür vorgesehenen Vorrichtungen, wie Briefkästen o. Ä., oder außerhalb von Gebäuden derart ablegt, dass ein Verwehen in der oder auf die öffentliche Straße im Sinne von § 1 möglich ist,
  - als Auftraggeber oder Herausgeber nicht sicherstellt, dass Beauftragte oder sonstige Bedienstete nicht gegen das genannte Verbot verstoßen,
  - vorschriftswidrig abgelegte Druckerzeugnisse nicht unverzüglich entfernt.
- 9c entgegen § 3 b zu Prostituierten Kontakt aufnimmt, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren,
10. entgegen § 4 in öffentlichen Brunnen badet, sie verschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
11. entgegen § 5 keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle aufstellt, wenn er auf öffentlichen Straßen Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht,
12. entgegen § 6 seine Notdurft auf öffentlichen Straßen oder an Gebäuden oder in Einfahrten verrichtet,
- 13a entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 einen Hund nicht sicher hält oder beaufsichtigt,
- 13b entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 einen Hund einer Person überlässt, die nicht die Gewähr dafür bietet, dass der Hund sicher geführt wird,
- 13c entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 außerhalb befriedeten Besitztums einen Hund ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, frei umherlaufen lässt,
- 13d entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 - 5 als Halter/Halterin oder Führer/Führerin eines Hundes diesen nicht sicher an der Leine führt,

- 13e entgegen § 7 Abs. 4 als Halter/Halterin oder Führer/Führerin eines Hundes Verunreinigungen des Gehweges, anderer Gehflächen oder eines fremden Vorgartens nicht umgehend entfernt,
  - 14. entgegen § 8 Gegenstände ausstäubt, ausklopft, ausgießt oder hinauswirft,
  - 15. entgegen § 9 Gegenstände, die durch Herabfallen Personen gefährden können, ohne ausreichende Befestigung auf Balkonen, Fenstersimsen und dergleichen aufstellt,
  - 16. der Vorschrift des § 10 über die Sicherung von Schächten zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 des Polizeigesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1 000 €, bei fahrlässigem Handeln höchstens 500 € geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Geldbuße oder eine Strafe verwirkt ist.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.